



NORDERSTEDT
Zusammen. Zukunft. Leben.



PRÜFAUFTRAG TEMPO 30 IN DER GARSTEDTER FELDMARK

Freitag, 31. März 2023



TEMPO 30 IN ERHOLUNGSGEBIETEN



TEMPO 30 IN ERHOLUNGSGEBIETEN

- **Rechtliche Voraussetzungen**
- Rechtsprechung
- Subsumtion
- Zusatzprüfung Tempo 30 aus Gefahrengründen
- Hinweis

- § 45 Abs. 1a Nr. 4 StVO i.V.m. § 45 Abs. 1 S. 1 StVO

Straßenverkehrsbehörden haben das Recht, die Nutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken

- zu beschränken
- zu verbieten
- und den Verkehr umleiten können

bei Landschaftsgebieten und Ortsteilen, die **überwiegend der Erholung** dienen



TEMPO 30 IN ERHOLUNGSGEBIETEN

- Rechtliche Voraussetzungen
- Rechtsprechung
- Subsumtion
- Zusatzprüfung Tempo 30 aus
Gefahrengründen
- Hinweis

VwV zu § 45 Abs. 1-1e

- Beispiel für Landschaftsgebiete, die
überwiegend der Erholung der Bevölkerung
dienen

Naturparks



TEMPO 30 IN ERHOLUNGSGEBIETEN

- **Rechtliche Voraussetzungen**
- Rechtsprechung
- Subsumtion
- Zusatzprüfung Tempo 30 aus Gefahrengründen
- Hinweis

- *§ 27 Naturparke*
- *(1) Naturparke sind einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die 1. großräumig sind,*
- *(2) überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind,*
- *(3) sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird,*
- *(4) nach den Erfordernissen der Raumordnung für Erholung vorgesehen sind,*
- *(5) der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird und*
- *(6) besonders dazu geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.*



TEMPO 30 IN ERHOLUNGSGEBIETEN

- Rechtliche Voraussetzungen
- Rechtsprechung
- Subsumtion
- Zusatzprüfung Tempo 30 aus Gefahrengründen
- Hinweis





TEMPO 30 IN ERHOLUNGSGEBIETEN

- Rechtliche Voraussetzungen
- **Rechtsprechung**
- Subsumtion
- Zusatzprüfung Tempo 30 aus Gefahrengründen
- Hinweis

- Verkehrszeichen sind allerdings nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist (§ 39 Abs 1, § 45 Abs 9 S 1 StVO).
- insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs 9 S 2 StVO).



TEMPO 30 IN ERHOLUNGSGEBIETEN

- Rechtliche Voraussetzungen
- **Rechtsprechung**
- Subsumtion
- Zusatzprüfung Tempo 30 aus Gefahrengründen
- Hinweis

- Nach der Rechtsprechung des BVerwG konkretisiert und verdrängt § 45 Abs. 9 S 2 StVO als in Bezug auf Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs speziellere Regelung in seinem Anwendungsbereich die allgemeine Regelung in § 39 Abs. 1 und § 45 Abs. 9 S 1 StVO. § 45 Abs. 1 S 1 oder Abs. 1a StVO in Verbindung mit § 45 Abs. 9 S 2 StVO setzt daher eine Gefahrenlage voraus, die auf besondere örtliche Verhältnisse zurückzuführen ist und das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der relevanten Rechtsgüter erheblich übersteigt (BVerwG, U. v. 23. 9. 2010 aaO S 27 f).
- D.h. es muss eine qualifizierte Gefahrenlage auch in Erholungsgebieten vorliegen.



TEMPO 30 IN ERHOLUNGSGEBIETEN

- Rechtliche Voraussetzungen
- Rechtsprechung
- **Subsumtion**
- Zusatzprüfung Tempo 30 aus Gefahrengründen
- Hinweis

Qualifizierte Gefahrenlage nicht gegeben

- Zumeist gerade ausreichend breite Fahrbahnen
- kaum Kurven oder Steigungen
- Fußgänger, Radfahrer und Reiter können bereits aus der Entfernung erkannt werden.
- Die Fahrweise kann beim Überholen ohne weiteres angepasst werden.
- Geschwindigkeitsmessungen unauffällig



TEMPO 30 AUS GEFAHRENGRÜNDEN



TEMPO 30 IN ERHOLUNGSGEBIETEN

- Rechtliche Voraussetzungen
- Rechtsprechung
- Subsumtion
- **Zusatzprüfung Tempo 30 aus Gefahrengründen**
- Hinweis

- Streckenweise Tempo 30 i.S.d. § 45 Abs. 1 StVO aus Gefahrengründen
- Voraussetzung: häufig Unfälle, die auf Geschwindigkeitsüberschreitungen beruhen.
- Im polizeilichen Unfalllagebild nicht feststellbar.
- Lt. Polizeidirektion Bad Segeberg wird der Bereich als unauffällig eingestuft.



TEMPO 30 IN ERHOLUNGSGEBIETEN

- Rechtliche Voraussetzungen
- Rechtsprechung
- Subsumtion
- Zusatzprüfung Tempo 30 aus Gefahrengründen
- Hinweis

- VwV-StVO zu § 45 Abs. 3 IV Nr. 1
- Die Straßenverkehrsbehörden haben bei **jeder Gelegenheit** die Voraussetzungen für einen reibungslosen Ablauf des Verkehrs zu prüfen.
- Dieser Pflicht kommt die Verkehrsaufsicht als untere Straßenverkehrsbehörde nach.
- Hierunter fällt auch die Prüfung, ob Tempo 30 angeordnet werden kann. Das gesamte Straßennetz wurde und wird ständig überprüft. Änderungen werden den Ausschuss regelmäßig mitgeteilt.



NORDERSTEDT
Zusammen. Zukunft. Leben.

DANKE!